



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Justiz BJ**  
Fachbereich Rechtsinformatik

# eSchKG Sitzung User Group

23. April 2018



# Agenda

## 1. Begrüssung

## 2. Statusbericht

*Aktivitäten in der Berichtsperiode  
Aktueller Stand eSchKG Verbund*

## 3. Rechtsetzung SchKG

*Dienstleistungen privater Verbundteilnehmer im Auftrag Dritter  
Vernehmlassung Gebührenverordnung  
Papieroriginal und PDF*

## 4. Entwicklung eSchKG 2.2

*Stand der Entwicklung und Highlights von eSchKG 2.2  
Dokumentation und Releaseplanung*

## 5. Varia / Nächste Sitzung

*Anregungen an die Adresse des Bundesamts für Justiz BJ*



# Agenda

## 1. Begrüssung

## 2. Statusbericht

*Aktivitäten in der Berichtsperiode  
Aktueller Stand eSchKG Verbund*

## 3. Rechtsetzung SchKG

*Dienstleistungen privater Verbundteilnehmer im Auftrag Dritter  
Vernehmlassung Gebührenverordnung  
Papieroriginal und PDF*

## 4. Entwicklung eSchKG 2.2

*Stand der Entwicklung und Highlights von eSchKG 2.2  
Dokumentation und Releaseplanung*

## 5. Varia / Nächste Sitzung

*Anregungen an die Adresse des Bundesamts für Justiz BJ*



# Aktivitäten in der Berichtsperiode

- 24. November 2017: Sitzung User Group
- 10. Januar 2018: 10 Jahre sedex (sedex-Domäne eSchKG)
- 29. Januar 2018: Kick-Off-Sitzung «eSchKG-Schulung für Betriebsämter»
- 19. Februar 2018: Besprechung Entwurf Ermächtigung «eSchKG ohne eigene Sedex ID»
- Sonderprüfungen eSchKG
  - 2. März 2018: Bisnode D&B (Schweiz) AG
  - 14. März 2018: Collecta AG
  - 28. März 2018: Tilbago AG
  - 29. März 2018: EGELI Informatik AG



# Aktivitäten in der Berichtsperiode

- 13. März 2018: Besprechung Projekt «Scanning und Digitalisierung Betreibungs- & Konkurswesen TG»
- 16. April 2018: Sitzung TecGroup eSchKG

Zudem:

- Zwei massive Test-Vorfälle mit falschem Einsatz von Sanity Check Plus (mit Kostenfolgen)
- Drei Androhungen der Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus dem eSchKG Verbund
- verschiedene Projektleitersitzungen (11. Dezember 2017, 8. Januar, 12. Februar, 5. März und 3. April 2018)



# eSchKG Verbund: Aktueller Stand

Gesamtschweizerisch gibt es 410 Betreibungsämter [414]  
(davon sind 410 [413] Betreibungsämter eSchKG 2.1.01 fähig)

Es fehlt:

- kein Betreibungsamt

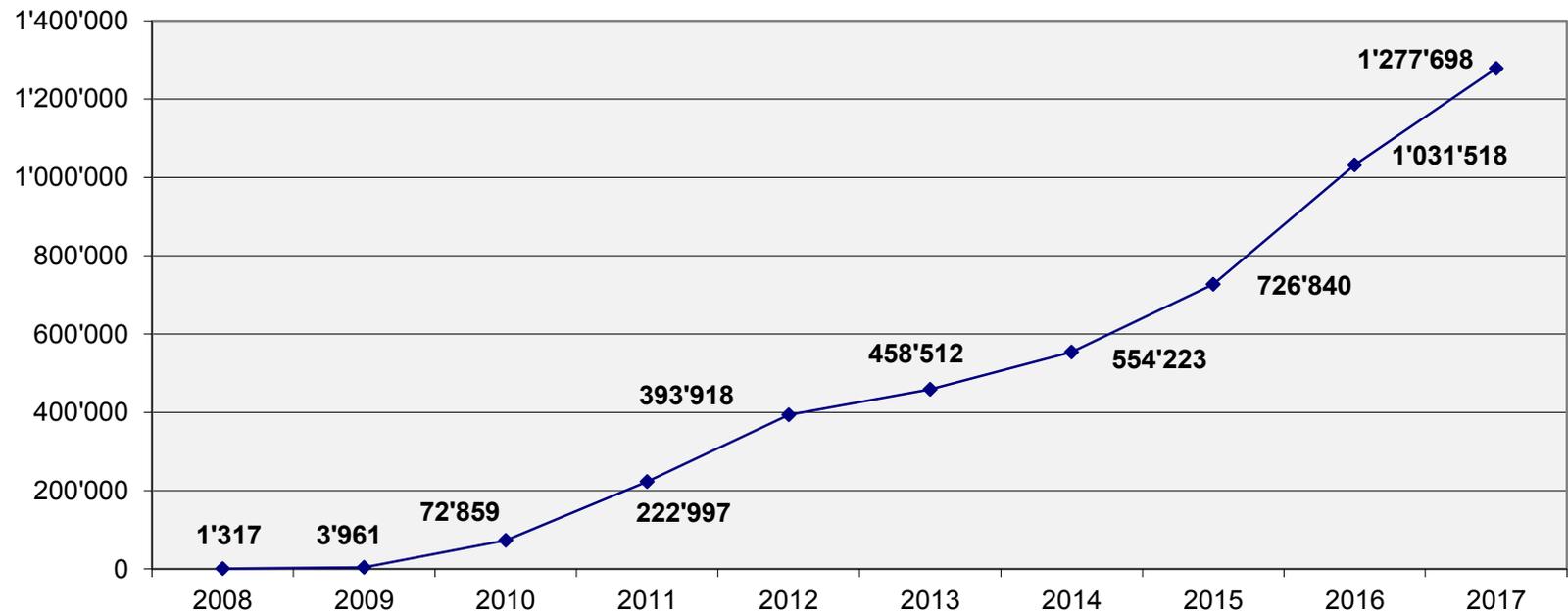
229 Gläubiger sind im eSchKG Verbund **AKTIV** [173]  
(davon sind 196 [147] Gläubiger eSchKG 2.1.01 fähig)

245 weitere Gläubiger **ANGEMELDET** [185]



# Entwicklung eSchKG über die Jahre

## Anzahl Betreibungen





# Nutzungszahlen eSchKG 2017

NE	63'070	Begehren	61.90%	BS	28'120	Begehren	39.57%
BE	192'668	Begehren	60.06%	SZ	13'164	Begehren	39.42%
SH	12'988	Begehren	58.17%	LU	39'890	Begehren	39.22%
GL	6'541	Begehren	55.09%	ZH	154'957	Begehren	37.73%
FR	68'670	Begehren	53.50%	JU	11'618	Begehren	36.55%
BL	39'588	Begehren	50.85%	SG	52'398	Begehren	36.01%
AI	791	Begehren	49.75%	UR	1'785	Begehren	34.08%
VD	190'609	Begehren	47.96%	ZG	9'959	Begehren	33.30%
VS	76'267	Begehren	47.12%	SO	36'108	Begehren	30.70%
TG	31'057	Begehren	44.85%	AG	54'808	Begehren	29.61%
GE	129'830	Begehren	42.75%	GR	14'634	Begehren	27.67%
OW	2'208	Begehren	42.45%	NW	3'873	Begehren	25.68%
AR	5'199	Begehren	40.29%	TI	36'898	Begehren	19.20%

**Gesamtschweizerisch 1'277'698 Betreibungsbegehren (42.49% aller BB)**



# Agenda

## 1. Begrüssung

## 2. Statusbericht

*Aktivitäten in der Berichtsperiode  
Aktueller Stand eSchKG Verbund*

## 3. **Rechtsetzung SchKG**

*Dienstleistungen privater Verbundteilnehmer im Auftrag Dritter  
Vernehmlassung Gebührenverordnung  
Papieroriginal und PDF*

## 4. **Entwicklung eSchKG 2.2**

*Stand der Entwicklung und Highlights von eSchKG 2.2  
Dokumentation und Releaseplanung*

## 5. **Varia / Nächste Sitzung**

*Anregungen an die Adresse des Bundesamts für Justiz BJ*



# Dienstleistungen von Privaten i.A. Dritter

- Hauptprobleme:
  - Erklärung des Einverständnisses zur elektronischen Zustellung
  - Wahrung des Amtsgeheimnisses
  - eSchKG Standard 2.1.01 sieht keine Beilagen für Betriebsbegehren vor
- Berücksichtigung bei der Qualitätssicherung (vgl. Kapitel 3.1 des Green Books) und bei der Bereitschaftsmeldung (vgl. Kapitel 3.2 des Green Books)
- Zudem sind verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen zu klären (vgl. Kapitel 3.3 des Green Books)



# Dienstleistungen von Privaten i.A. Dritter

- Nur bis 25 Betreibungsbegehren pro Jahr zulässig (Testphase)
- Entwurf einer Einverständniserklärung erarbeitet, welches als Teil einer Information der Oberaufsicht SchKG des BJ veröffentlicht wird (voraussichtlich Mitte 2018)
- Spezielle eSchKG-Vereinbarung mit Anbieterinnen von «Cloud-Lösungen»



# Dienstleistungen von Privaten i.A. Dritter

## 3.1.3 Besondere Bestimmungen für Cloud-Lösungsanbieter

<b>Kontext</b>	Cloud-Lösungsanbieter lassen andere Teilnehmer auf ihren Lösungen Betreuungshandlungen durchführen und agieren in deren Auftrag als Datenvermittler, z.B. zwischen einer natürliche oder juristische Personen (Kunde des Anbieters) und den Betreibungsämtern.
<b>IT / Prozesse</b>	Cloud-Lösungsanbieter führen selber keine Betreuungshandlungen durch.
<b>Best Practice</b>	<p>Cloud-Lösungsanbieter MÜSSEN eine durch das Bundesamt für Justiz BJ als verbindlich deklarierte Version des eSchKG Standards unterstützen und für jede Major-Version des eSchKG Standards, die sie einsetzen, einen Sanity Check Plus Prüfbericht vorweisen (<a href="http://www.sanitycheck.ch">www.sanitycheck.ch</a>).</p> <p>Zusätzlich führt das Bundesamt für Justiz BJ weitere Prüfungen durch, welche die nachfolgenden Prüfschritte umfassen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Review der Systemarchitektur</i> um die Funktionsweise der Cloud-Lösung zu beurteilen und ggf. weitere Prüfschritte anzuordnen;</li><li>• <i>Review der Netztopologie</i> mit dem Ziel, die Anbindung der Nutzer sowie des Systems selbst an den eSchKG-Verbund zu beurteilen;</li><li>• <i>Befragung</i>. Aufgrund der Review-Ergebnisse kann das Bundesamt für Justiz BJ eine zusätzliche Befragung anberaumen.</li></ul> <p>Die Qualitätsprüfung gilt als bestanden, sobald das Bundesamt für Justiz BJ dies dem Cloud-Lösungsanbieter schriftlich bestätigt hat.</p> <p>Das Bundesamt für Justiz BJ publiziert eine Liste der geprüften Cloud-Lösungsanbieter in der eSchKG-Homepage.</p>



# Dienstleistungen von Privaten i.A. Dritter

## 3.1.4 Besondere Bestimmungen für Kunden einer Cloud-Lösung

<b>Kontext</b>	<p>Abhängig von der Art der technischen Anbindung an den Cloud-Lösungsanbieter wird zwischen zwei Kategorien von Kunden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Kunde ist logischer Teilnehmer.</i> Er nutzt die Cloud-Lösung, wobei die an ihn gerichteten Meldungen an seinen logischen Anschluss zugestellt werden. Der Kunde tritt als aktiver Teilnehmer im eSchKG-Verbund auf und wird im Teilnehmerverzeichnis geführt;</li><li>• <i>Virtueller Kunde.</i> Der Kunde operiert auf dem System des Lösungsanbieters ohne über einen eigenen sedex-Anschluss zu verfügen, d.h. der Anbieter wickelt alle Meldungen im Auftrag des virtuellen Kunden über seinen sedex-Anschluss ab. Der Kunde selbst tritt nicht als aktiver Teilnehmer im eSchKG-Verbund auf und erscheint nicht im Teilnehmerverzeichnis.</li></ul>
<b>IT / Prozesse</b>	<p>Kunden, die logische Teilnehmer sind, haben u.U. eine relativ komplexe Integration zu tätigen.</p>
<b>Best Practice</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Kunden von Cloud-Lösungen, die logische Teilnehmer sind MÜSSEN</i> eine einmalige Prüfung mit Sanity Check Plus beim Eintritt in den eSchKG-Verbund durchführen. Das Bundesamt für Justiz BJ kann Ausnahmen gewähren;</li><li>• <i>Virtuelle Kunden</i> nutzen eine laufend geprüfte Cloud-Lösung eines Anbieters und müssen selber keine Prüfung absolvieren. Sie <b>MÜSSEN</b> aber einen schriftlichen Auftrag an den Cloud-Lösungsanbieter erteilen und rechtsgültig unterschreiben. Darin erklären sie insbesondere ihre generelle Zustimmung zur elektronischen Zustellung von sämtlichen Mitteilungen aller Betriebsämter und akzeptieren deren fristauslösende Entgegennahme durch den Cloud-Lösungsanbieter. Zudem bestätigen sie zur Kenntnis genommen zu haben, dass der Cloud-Lösungsanbieter die an sie gerichteten Mitteilungen einsehen kann und erlauben dem Betriebsamt, diese an den sedex-Anschluss des Cloud-Lösungsanbieters zu übermitteln.</li></ul>



# Dienstleistungen von Privaten i.A. Dritter

## 3.2.2 Besondere Bestimmungen für Softwareanbieter

<b>Kontext</b>	Softwareanbieter unterliegen besonderen Bestimmungen.
<b>IT / Prozesse</b>	Das Bundesamt für Justiz BJ benötigt jederzeit aktuelle Information über die im eSchKG-Verbund eingesetzten Softwaresysteme und -produkte.
<b>Best Practice</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Softwareanbieter <b>MÜSSEN</b> eine Bereitschaftsmeldung an das Bundesamt für Justiz BJ für jede Major-Version und Minor-Version des eSchKG Standards senden, die sie den Kunden anbieten, und zwar <u>bevor</u> die Software erstmals produktiv von einem Kunden eingesetzt wird;</li><li>• Die Kunden des Softwareanbieters <b>MÜSSEN</b> eine Bereitschaftsmeldung für jede Major-Version des eSchKG Standards, die sie einsetzen, an das Bundesamt für Justiz BJ einsenden. Darin geben sie den Softwarelieferanten und das Softwareprodukt an. Bei einer Einführung einer Minor-Version ist keine Bereitschaftsmeldung notwendig;</li><li>• Das entbindet den Kunden nicht von der Pflicht, beim Eintritt in den eSchKG-Verbund eine Bereitschaftsmeldung vorzunehmen und die dazu benötigten Prüfungsnachweise zu erbringen (vgl. 3.2.1). Der Softwareanbieter kann diese Bereitschaftsmeldung des Kunden weder wegbedingen noch kann er sie stellvertretend für ihn ausführen;</li><li>• Cloud-Lösungsanbieter <b>MÜSSEN</b> eine Bereitschaftsmeldung an das Bundesamt für Justiz BJ machen, sobald eine neue Major-Version oder Minor-Version des eSchKG Standards unterstützt wird. Sie müssen dies tun, noch <u>bevor</u> die Lösung erstmals produktiv von einem Kunden eingesetzt wird;</li><li>• <i>Virtuelle Kunden</i> eines Cloud-Lösungsanbieters müssen keine Bereitschaftsmeldung durchführen. Sie <b>MÜSSEN</b> jedoch dem Cloud-Lösungsanbieter einen rechtsgültig unterzeichneten Auftrag für seine Vermittlertätigkeit im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren ausstellen.</li></ul>



# Dienstleistungen von Privaten i.A. Dritter

## 3.3.2 Einverständniserklärung (Cloud-Lösungen)

<b>Kontext</b>	Virtuelle Kunden nutzen die Anwendung in der Cloud und wickeln den Datenverkehr über einen sedex-Anschluss des Anbieters ab.
<b>IT / Prozesse</b>	Cloud-Lösungsanbieter übernehmen für <i>virtuellen Kunden</i> die fristwahrende Zustellung und Entgegennahme von eSchKG-Meldungen von und zu den Betreibungsämtern. Die Qualität und Robustheit der Abläufe liegt ausserhalb des Einflussbereichs der Kunden und erfordert zusätzlich besondere Bestimmungen.
<b>Best Practice</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Cloud-Lösungsanbieter <b>MÜSSEN</b> einen rechtsgültig unterzeichneten Auftrag des virtuellen Kunden haben für die Vermittlertätigkeit im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren, die von diesem nach den Regeln des eSchKG-Verbundes treuhänderisch ausgeführt werden;</li><li>• Dem virtuellen Kunden <b>MÜSSEN</b> die Konsequenzen der Vermittlertätigkeit des Anbieters bekannt gemacht werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Fristwahrung und dem Datenschutz;</li><li>• Die Anzahl mit der Anwendung in der Cloud einzureichenden Betreibungsbegehren ist beschränkt. Pro virtueller Kunde <b>DÜRFEN NICHT</b> mehr Begehren pro Jahr bei den Betreibungsämtern eingereicht werden, als die in der eSchKG-Vereinbarung mit dem Cloud-Lösungsanbieter festgelegte Anzahl;</li><li>• Cloud-Lösungsanbieter <b>MÜSSEN</b> eine Kopie des unterzeichneten Auftrags an das Bundesamt für Justiz BJ senden;</li><li>• Bei <u>Betreibungsbegehren</u> MUSS im Bemerkungsfeld eine kryptische (nicht mit vernünftigem Aufwand zu erratende) URL angegeben werden, unter der eine Kopie des unterzeichneten Auftrags im Format PDF via HTTPs bezogen werden kann. Unmittelbar nach dem Empfang der SA-Meldung mit <code>actionStatus=done</code> MUSS dem Betreibungsamt eine SN-Meldung zugesandt werden, welche <code>senderRefData</code> referenziert, im Betreff (<code>subject</code>) die Bezeichnung "ConsumerConsent" enthält und eine Kopie des unterzeichneten Auftrags im Format PDF als Beilage führt. Die URL MUSS nach dem Versand der SN Meldung gelöscht werden;</li><li>• Lösungsanbieter <b>MÜSSEN</b> eine Kopie des unterzeichneten Auftrags im Format PDF zu den folgenden Begehren beilegen: Fortsetzung (CC <i>novel</i>), Verwertung (RR) und Auskunft (DI).</li></ul>



# Vernehmlassung Gebührenverordnung

- [Änderung der Gebührenverordnung zum SchKG in die Vernehmlassung geschickt](#) (vgl. Medienmitteilung vom 11. April 2018)
- Die Vernehmlassung dauert bis zum 13. Juli 2018.
- Aus Sicht eSchKG am wichtigsten:
  - Für nicht in elektronischer Form eingereichte Betreibungsbegehren soll in Zukunft eine Gebühr von 5 Franken verrechnet werden können.
  - Zudem (redaktionelle) Anpassungen in Artikel 15a (Gebühren) und Artikel 15b (Auslagen) Gebührenverordnung.
- Änderungen treten voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft



# Vernehmlassung Gebührenverordnung

## *Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup>, 5 und 6*

<sup>1bis</sup> Erfordert die Erstellung eines Schriftstücks mehr als eine Stunde, so erhöht sich die Gebühr um 40 Franken für jede weitere halbe Stunde.

<sup>5</sup> Es kann von UID-Einheiten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010<sup>2</sup> über die Unternehmens-Identifikationsnummer eine Gebühr von 5 Franken erheben für das Erfassen eines Begehrens, das nicht in elektronischer Form nach dem eSchKG-Standard eingereicht wird, der vom EJPD gestützt auf Artikel 14 der Verordnung vom 18. Juni 2010<sup>3</sup> über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV) bestimmt worden ist (eSchKG-Standard).

<sup>6</sup> Gebühren nach den Absätzen 4 und 5 dürfen nicht auf den Schuldner abgewälzt werden.



# Vernehmlassung Gebührenverordnung

*Art. 15a Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4*

## Gebühren im eSchKG-Verbund

<sup>1</sup> Wird ein Betreibungsbegehren oder ein Begehren für einen Auszug aus dem Betreibungsregister nach dem eSchKG-Standard eingereicht, so erhebt das Bundesamt für Justiz (BJ) vom betroffenen Betreibungsamt folgende Gebühren:

	Gebühr pro Begehren/Franken
für die ersten 1 000 Begehren	1.—
für die Begehren zwischen 1 000 und 5 000	–.90
für die Begehren zwischen 5 000 und 10 000	–.80
für die Begehren über 10 000	–.70

<sup>3</sup> Ermöglicht ein Betreibungsamt nicht während der gesamten Rechnungsperiode die Abwicklung der Geschäfte nach dem verbindlichen eSchKG-Standard, so beträgt die Gebühr nach Absatz 1 in jedem Fall 2 Franken pro Begehren.

<sup>4</sup> Erfordert die Rechnungstellung spezielle Abklärungen oder hat sie individuell zu erfolgen, so beträgt die Gebühr 40 Franken. Übersteigt der Zeitaufwand eine halbe Stunde, so erhöht sich die Gebühr um 40 Franken für jede weitere halbe Stunde.



# Vernehmlassung Gebührenverordnung

## *Art. 15b* Ersatz von Auslagen im eSchKG-Verbund

<sup>1</sup> Für den Beitritt zur geschlossenen Benutzergruppe von Verbundteilnehmenden nach Artikel 14 Absatz 1 VeÜ-ZSSV<sup>4</sup> (eSchKG-Verbund) werden einmalige Kosten von 500 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Ab dem zweiten Kalenderjahr werden von jedem Beteiligten im eSchKG-Verbund 200 Franken pro Jahr für die Erneuerung des Zugangs zum Verbund erhoben.

<sup>3</sup> Für das Ausstellen und für jede Erneuerung der Signaturzertifikate der Betreibungsämter werden 50 Franken erhoben.

<sup>4</sup> Ist ein Beizug Dritter notwendig, so sind alle diesbezüglichen Auslagen, insbesondere Honorare für Sachverständige, von demjenigen Teilnehmer zu ersetzen, der diese Kosten verursacht.

<sup>5</sup> Die Rechnungstellung erfolgt durch das BJ oder eine von ihm beauftragte Stelle.



# Papieroriginal und PDF

- Zum Thema Originale auf Papier oder Einreichung von Kopien (als PDF): Im Falle der Betreibungsfortsetzung bei einem anderen Amt nach Umzug des Schuldners akzeptieren einige Betreibungsämter die übermittelten PDF-Zahlungsbefehle nicht und verlangen die Nachsendung des Originals. Oftmals in Verbindung mit einer kostenpflichtigen Rückweisung.
- *Vgl. Kapitel 3.7.2 des Green Books*
- *Vgl. Kapitel 4.4 des Green Books*
- *Betreibungsamt muss Gelegenheit zur Nachbesserung des Begehrens geben im Sinne von Artikel 32 Absatz 4 SchKG*



# Papieroriginal und PDF

## 3.7.2 *Dokumente eines anderen Betreibungsamtes weiterverwenden*

<b>Kontext</b>	Natürliche und juristische Personen erhalten vom Betreibungsamt Meldungen mit signierten PDF-Beilagen.
<b>IT / Prozesse</b>	<p>Die Signatur identifiziert den Urheber der Unterschrift und stellt sicher, dass das Dokument seit der Signatur nicht verändert wurde. Ein digital signiertes Dokument, z.B. das Doppel des Zahlungsbefehls, kann jedoch nicht zwingend als Ersatz für das physische Original betrachtet werden, jedoch erhöht eine gültige Signatur die Beweiskraft des Dokuments, insbesondere für die elektronische Weiterverarbeitung.</p> <p>Signierte PDF-Beilagen können abgelegt werden, wie sie empfangen wurden. Es müssen keine Schlüssel- oder Zertifikate verwaltet werden, da die Signaturen auch nach Jahren noch geprüft werden können.</p> <p>Signierte PDF-Beilagen eines Betreibungsamtes können im Rahmen der Fortsetzung oder Verwertung beim gleichen oder einem anderen Betreibungsamt verwendet werden.</p>
<b>Best Practice</b>	Die Betreibungsämter <b>DÜRFEN NICHT</b> Begehren mit der Begründung zurückweisen, dass die von einem anderen Betreibungsamt stammende Beilage, sofern sie elektronisch unterzeichnet wurde, ungenügend wäre.



# Papieroriginal und PDF

## 4.4 Elektronische Beilagen

### 4.4.1 *Digital signiertes Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls*

<b>Kontext</b>	Das Betreibungsamt sendet mit der SC Meldung eine digitale Kopie des Doppels des Zahlungsbefehls.
<b>IT / Prozesse</b>	Laut der SchKG Oberaufsicht im Bundesamt für Justiz BJ haben digital signierte Dokumentkopien die Qualität einer beglaubigten Abschrift.
<b>Best Practice</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Das Betreibungsamt sendet mit der SC Meldung eine Kopie des Doppels des Zahlungsbefehls. Das Dokument DARF entweder ein Scan des Originals oder von der Betreibungssoftware direkt erstellt worden sein. In beiden Fällen MUSS das Dokument digital signiert werden;</li><li>• Das Doppel des Zahlungsbefehls SOLL den Hinweis "Kopie" enthalten, z.B. in Form eines Wasserzeichens.</li></ul>



# Papieroriginal und PDF

## 4.4.3 Andere elektronische Beilagen

<b>Kontext</b>	Nebst dem Doppel des Zahlungsbefehls und dem Betreuungsauszug senden die Betreibungsämter weitere elektronische Beilagen nach Bedarf. Einige davon sind Kopien von amtlichen Formularen und Urkunden.
<b>IT / Prozesse</b>	Laut der SchKG Obergericht im Bundesamt für Justiz BJ sind solche Dokumente deutlich als Kopien zu kennzeichnen.
<b>Best Practice</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Betreibungsämter <b>DÜRFEN</b> ihren Meldungen elektronische Dokumente beilegen;</li><li>• Für das Doppel des Zahlungsbefehls und den Betreuungsauszug <b>MÜSSEN</b> die Beilagen mitgesandt werden;</li><li>• Elektronische Beilagen, die Kopien von Betreuungsurkunden sind, wie z.B. Pfändungsurkunde und Verlustschein, <b>MÜSSEN</b> deutlich lesbar als Kopien erkennbar sein. Der Hinweis muss dominant sein, z.B. ein Wasserzeichen über das gesamte Dokument. Ein blosser Text ("Kopie") in der üblichen Schriftgrösse des Dokuments wäre nicht ausreichend.</li></ul>



# Agenda

## 1. Begrüssung

## 2. Statusbericht

*Aktivitäten in der Berichtsperiode  
Aktueller Stand eSchKG Verbund*

## 3. Rechtsetzung SchKG

*Dienstleistungen privater Verbundteilnehmer im Auftrag Dritter  
Vernehmlassung Gebührenverordnung  
Papieroriginal und PDF*

## 4. Entwicklung eSchKG 2.2

*Stand der Entwicklung und Highlights von eSchKG 2.2  
Dokumentation und Releaseplanung*

## 5. Varia / Nächste Sitzung

*Anregungen an die Adresse des Bundesamts für Justiz BJ*



# Stand der Entwicklung eSchKG 2.2

- Aktive Mitarbeit von DevGroup und TecGroup
  - Konzepte, Definitionen, Regeln, Vorgaben
  - TecGroup vertritt die Gläubigerseite
  - DevGroup vertritt die Ämterseite
- Detailkonzept für Version 2.2 liegt vor
- 2.2 ist *Major Release* → es werden alle upgraden müssen
- eSchKG 2.2 Normenhandbuch liegt vor ("stabiler Entwurf")
- XML Schema eSchKG 2.2.01 liegt vor ("stabiler Entwurf")
- Angepasster Releaseplan liegt vor

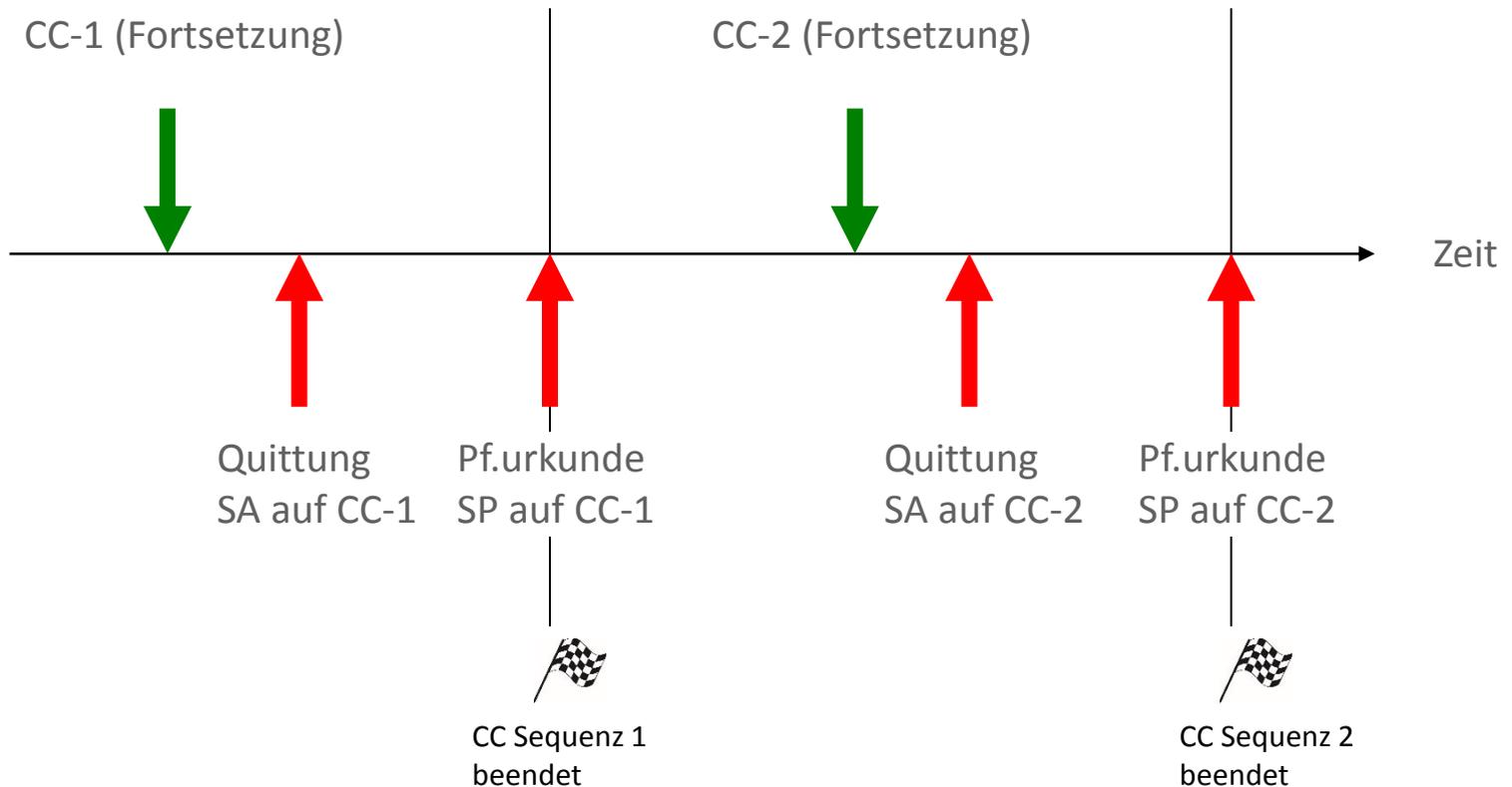


## Highlights in eSchKG 2.2

- Mehrfache gleichartige Begehren des Gläubigers in einer Betreuung
- Mehrfache gleichartige Meldungen des Betreibungsamts in einer Betreuung zwecks Update / Korrektur
- Betreibungsamt kann Ausnahmesituation anzeigen
- Neue Sequenz: Vergütungsanzeige
- Neue Sequenz: Rechnungsdaten
- Einhaltung von internationalen Standards, insb. ISO 20022
- Längst fällige Bereinigungen am Datenmodell

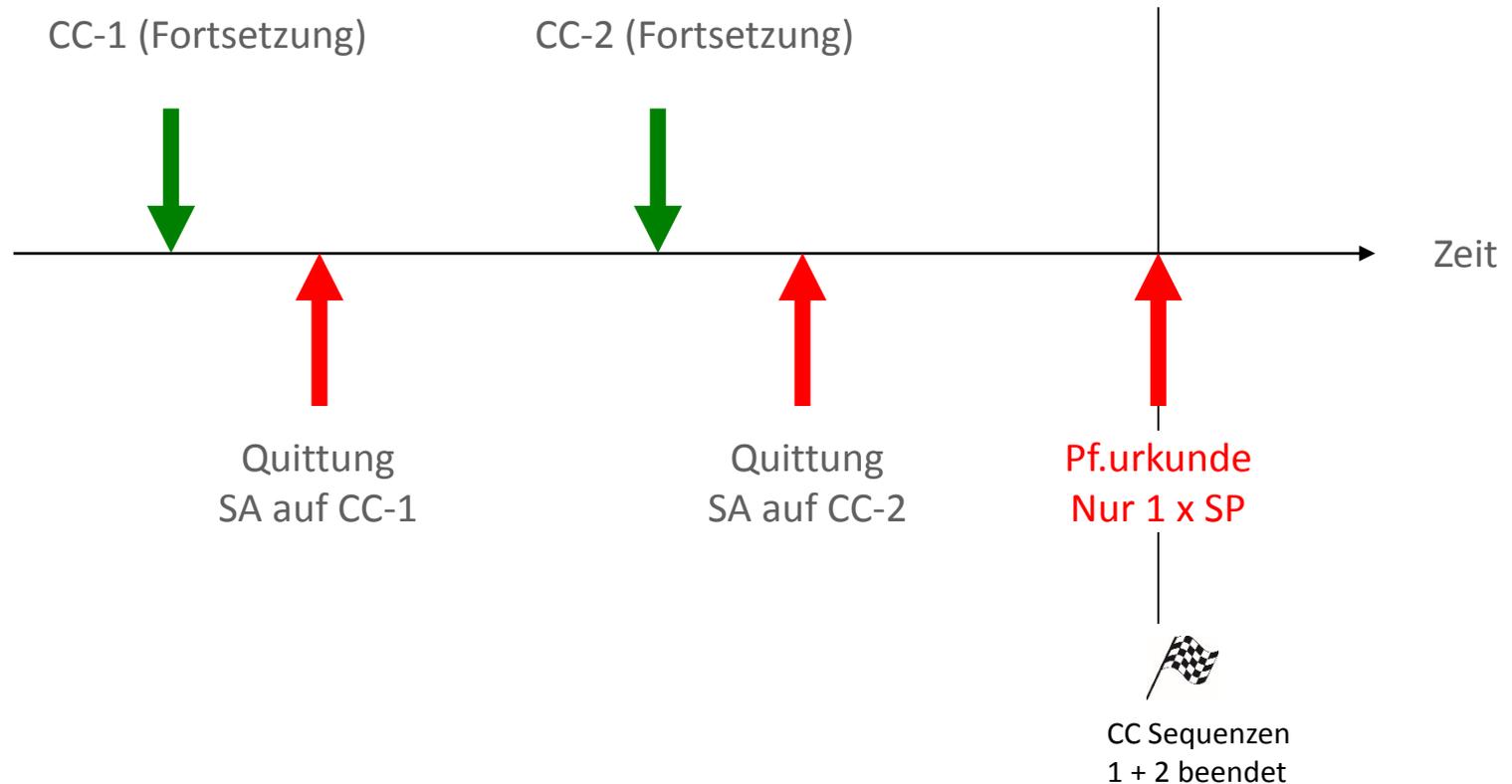


# Highlight 1: Mehrfache Eingaben





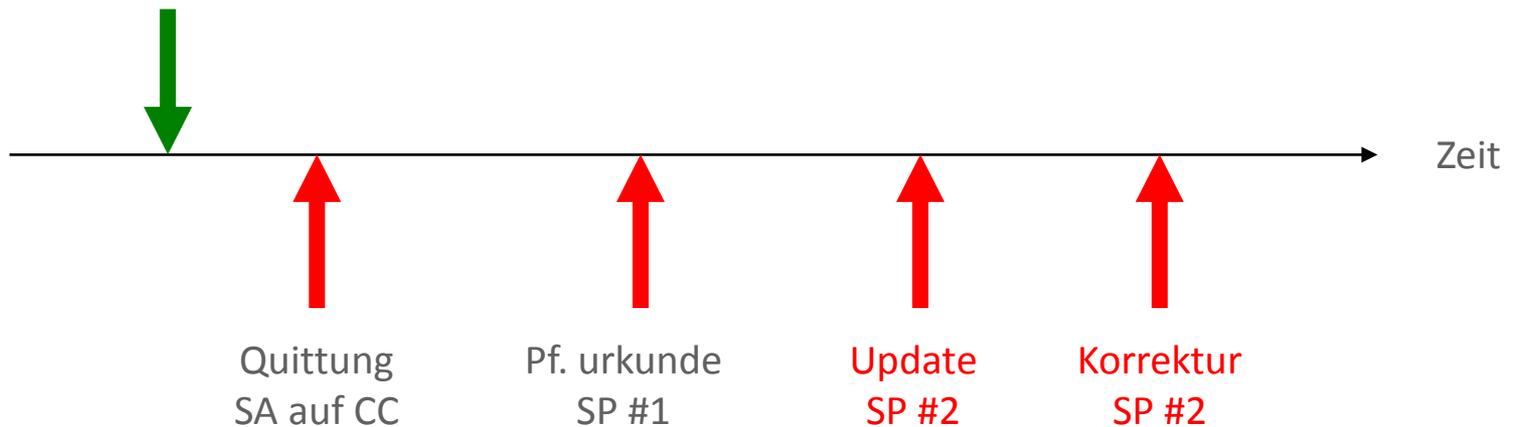
# Highlight 1: Mehrfache Eingaben





## Highlight 2: Update / Korrekturen

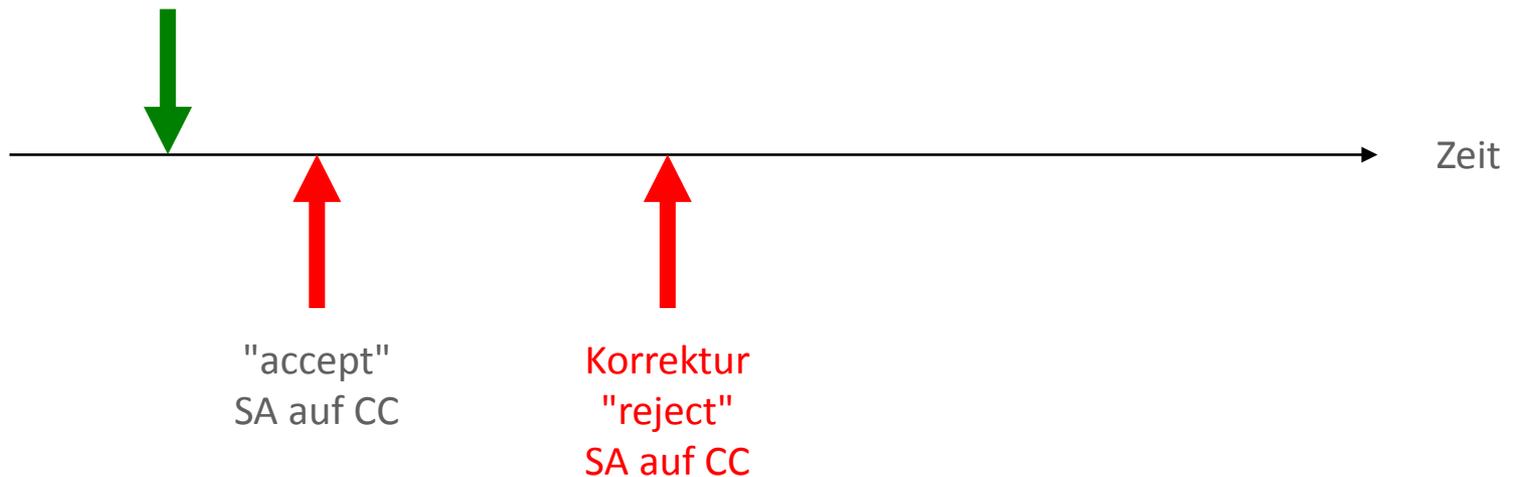
CC (Fortsetzung)





## Highlight 2: Update / Korrekturen

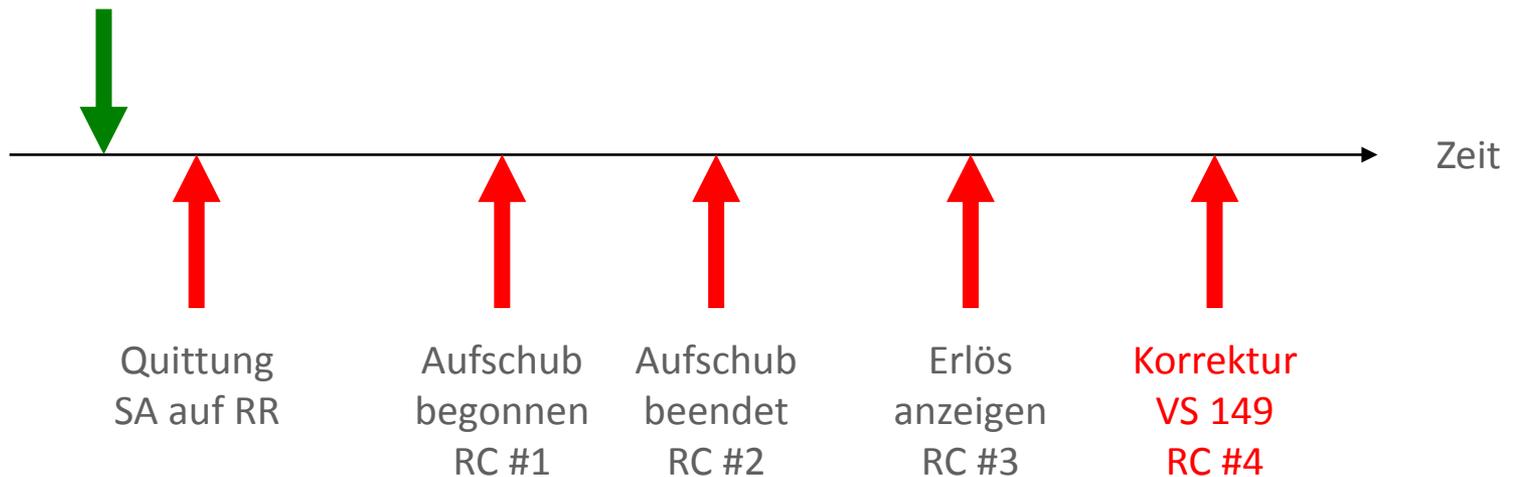
CC (Fortsetzung)





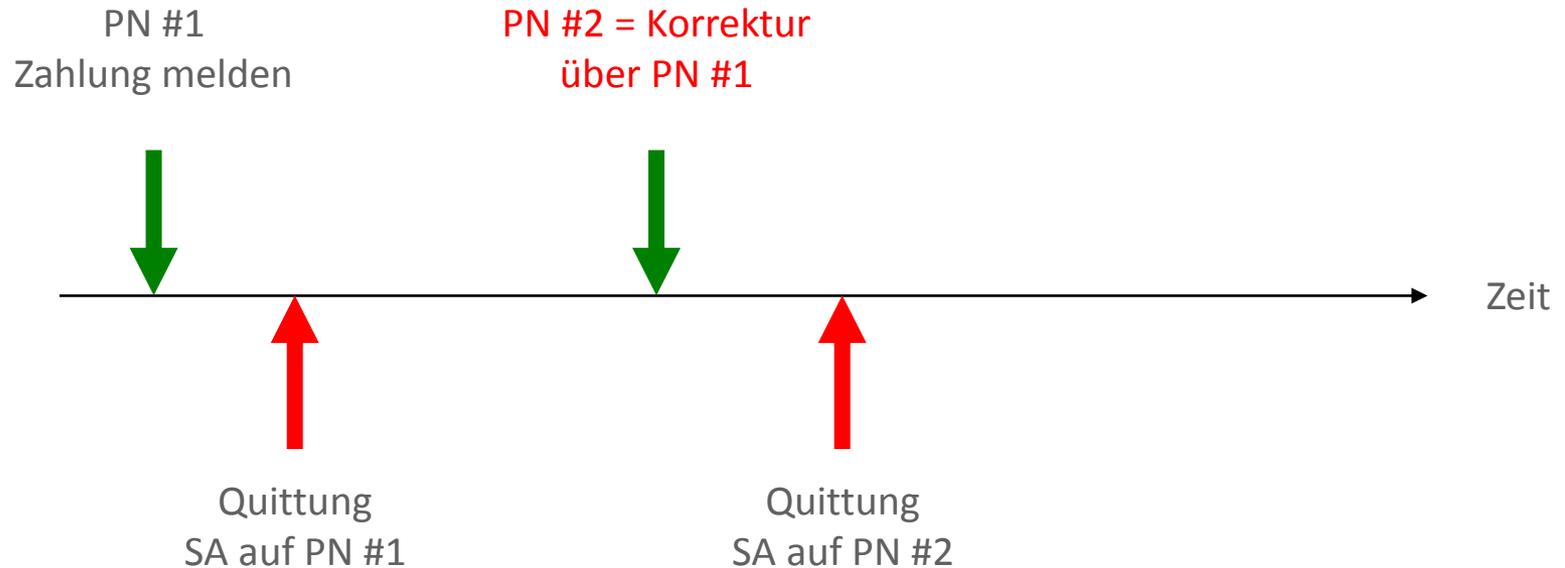
## Highlight 2: Update / Korrekturen

RR (Verwertung)





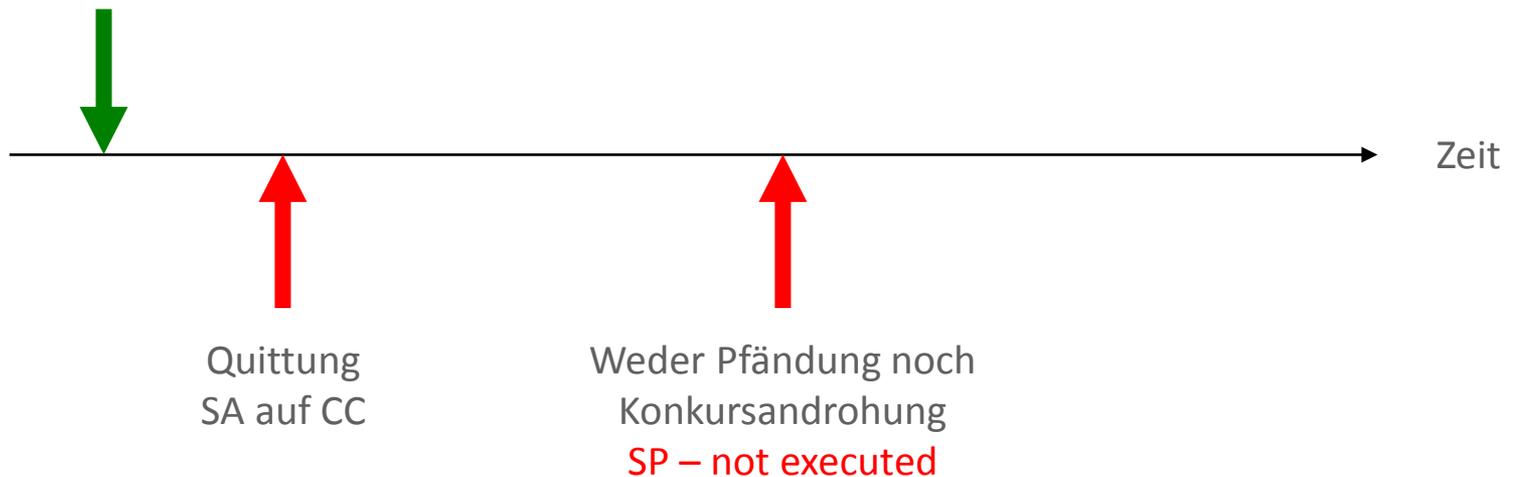
## Highlight 2: Korrektur von PN





# Highlight 3: Ausnahmesituation anzeigen

CC (Fortsetzung)



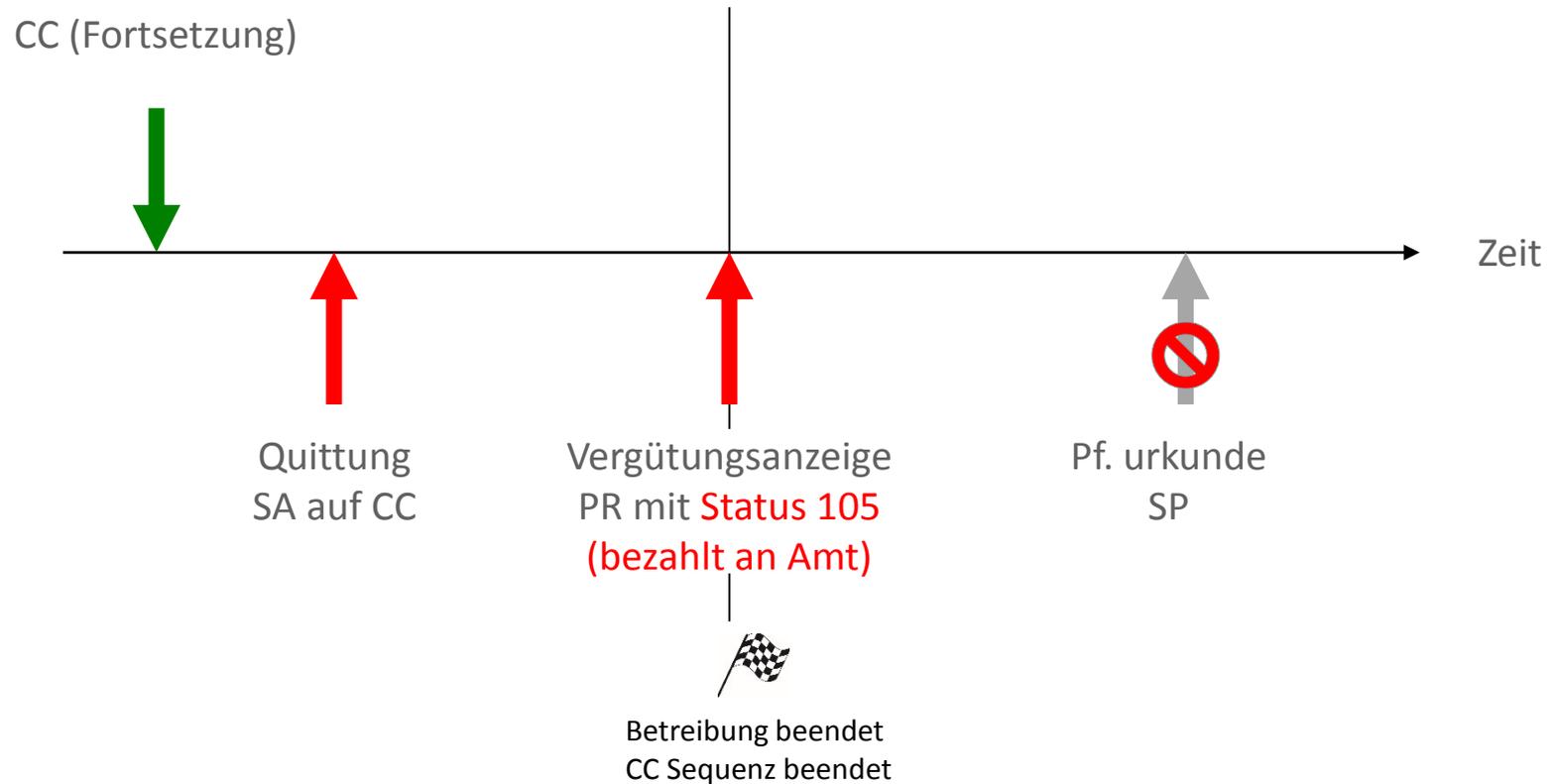


## Highlight 4: Vergütungsanzeige

- Neue Sequenz: PR (payment received)
- Zahlungen des Schuldners an das Betreibungsamt werden dem Gläubiger elektronisch mitgeteilt
- Es wird der Nettobetrag angezeigt, nach Abzug von offenen Gebühren und Spesen
- Wenn die Zahlung die Schuld inkl. Gebühren und Spesen deckt, so beendet das Betreibungsamt die Betreuung
- Allfällige offene Sequenzen werden durch die Beendigung implizit terminiert, d.h. ohne weitere Schlussmeldung



# Highlight 4: Vergütungsanzeige





## Highlight 5: Rechnungsdaten

- Neue Sequenz: IN (Invoice Notification)
- Monatliche Rechnungsdaten des Betriebsamts gehen an alle eSchKG-Teilnehmer, der mit dem Amt Geschäfte abwickeln (Gläubiger, Vertreter, Antragsteller für Auskunft)
- Die Daten betreffen alle Dienstleistungen, nicht nur solche, die mit eSchKG beansprucht worden sind
- Cloud-Anbieter sind für die korrekte Zuordnung und Weiterleitung an die Kunden verantwortlich
- Beilage: PDF mit allen Rechnungsdaten
- XML und PDF müssen zwingend übereinstimmen



## Highlight 5: Rechnungsdaten

- IN ist keine E-Rechnung
- eSchKG Teilnehmer erhalten keine Papierrechnung mehr
- Die Daten umfassen alle Aktivitäten des Kunden, egal in welcher Rolle (Betreibungen als Gläubiger und Vertreter, Auskünfte, andere Dienstleistungen)
- Es sind beliebige Gläubigerreferenzen anwendbar, nicht nur eSchKG



## Highlight 6: Konformität zu ISO 20022

- Neue Definition der Zahlstelle, Optionen in paymentType
  - Oranger Einzahlungsschein
  - Roter Einzahlungsschein
  - Banküberweisung
  - QR-Rechnung
  - SEPA
  - SWIFT
  - Interne Zahlungsreferenz (nicht normiert)
- Klarheit betr. ESR-Teilnehmernummer
  - OK            01-2671-4
  - OK            010026714
  - Falsch        01-002671-4
  - Falsch        10026714



## Highlight 7: Bereinigung Datenmodell

- Namespace-Präfixe sind verboten, z.B. <ns0:document>
- CR kann einen Anhang haben für Einverständniserklärung
- Jede Meldung enthält neu das SW-Produkt und die Release-Version
- Postfachangabe mit zwei Optionen: Text oder nur Zahl
- senderRefData und receiverRefData heissen neu refData
- Neue RR-Option: Verwertungsverzicht
- Kosten einer Rückweisungen werden in SA angezeigt
- Betreuungsauskunft: Keine Konkursverlustscheine mehr
- Mehr Platz für Namen (255 resp. 640 Zeichen statt 60)

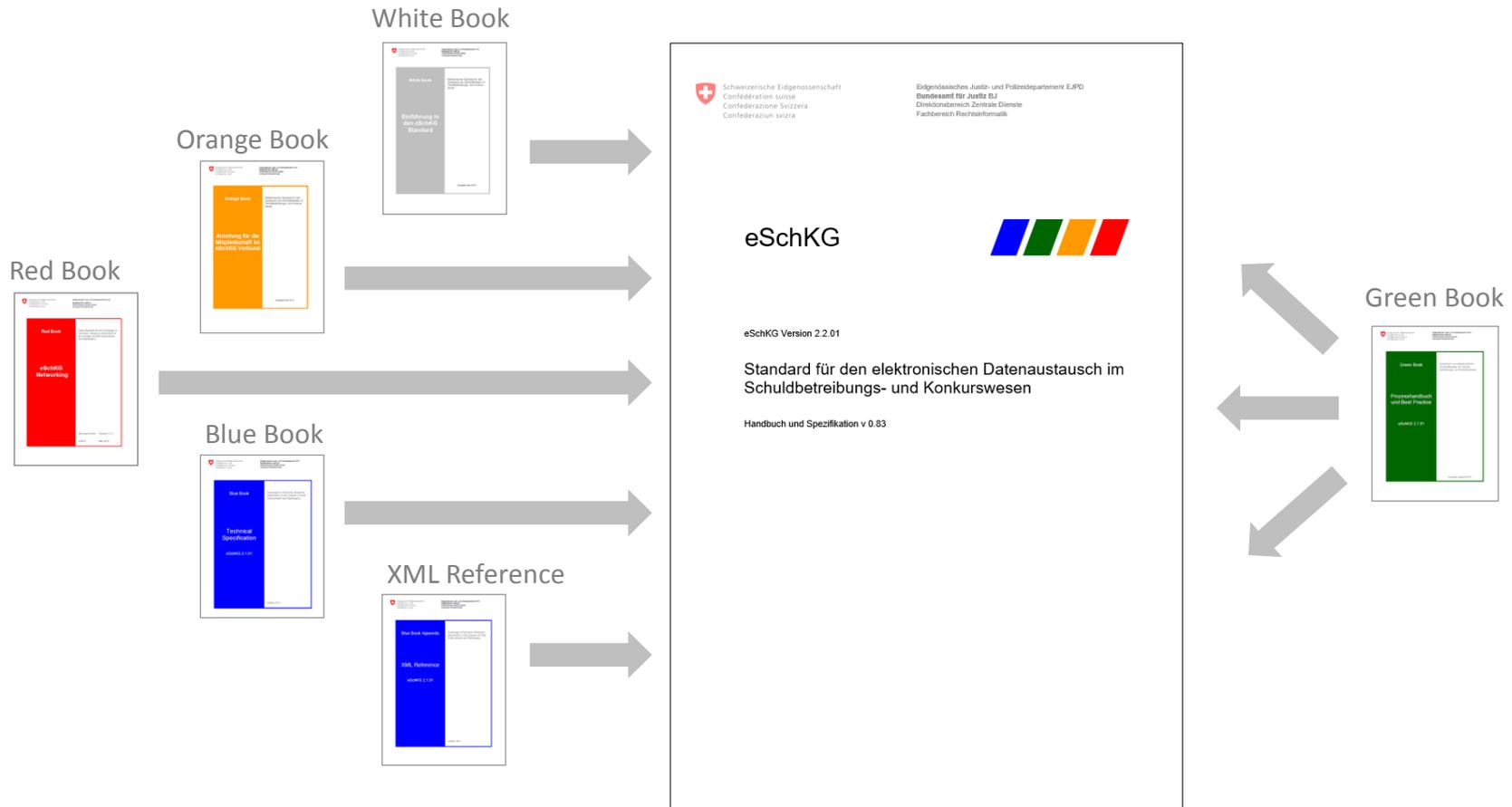


## Highlight 7: Bereinigung Datenmodell

- Teilnehmerverzeichnis ohne EGE\_ID und SMA\_ID
- Keine "Migration" von Papierfällen nach eSchKG mehr
- Betreuung muss mit CR oder CC novel gestartet werden
- und viele weitere Verbesserungen ...



# Dokumentation (Normen-Handbuch)





# Dokumentation (Normen-Handbuch)

## eSchKG 2.2 Handbuch

## Handbücher 2.1.01

1	Einführung	White / Orange
2	Sequenzen	Blue / Green
3	Technisches Rahmenkonzept	Blue Ch.1 / Green
4	Technische Anbindung	Red
5	Prozesse und Verfahren	Green / Orange / Blue
6	Appendix A: Development Guidelines	XML Reference
7	Appendix B: Listen und Tabellen	-

Handbuch in 3 Sprachen: DE / FR / IT

Ausnahme: Appendix A, Development Guidelines in EN



# Dokumentation eSchKG 2.2

## Stand heute

- Stabiler Entwurf von Handbuch und Schema liegen vor
- Intensive Reviews durch TecGroup/DevGroup
- Weitere Verbreitung momentan nicht erwünscht
- Review resp. QS während frühen Entwicklungsphasen
- Späte Korrekturen zu erwarten (Entwicklungs-Feedback)

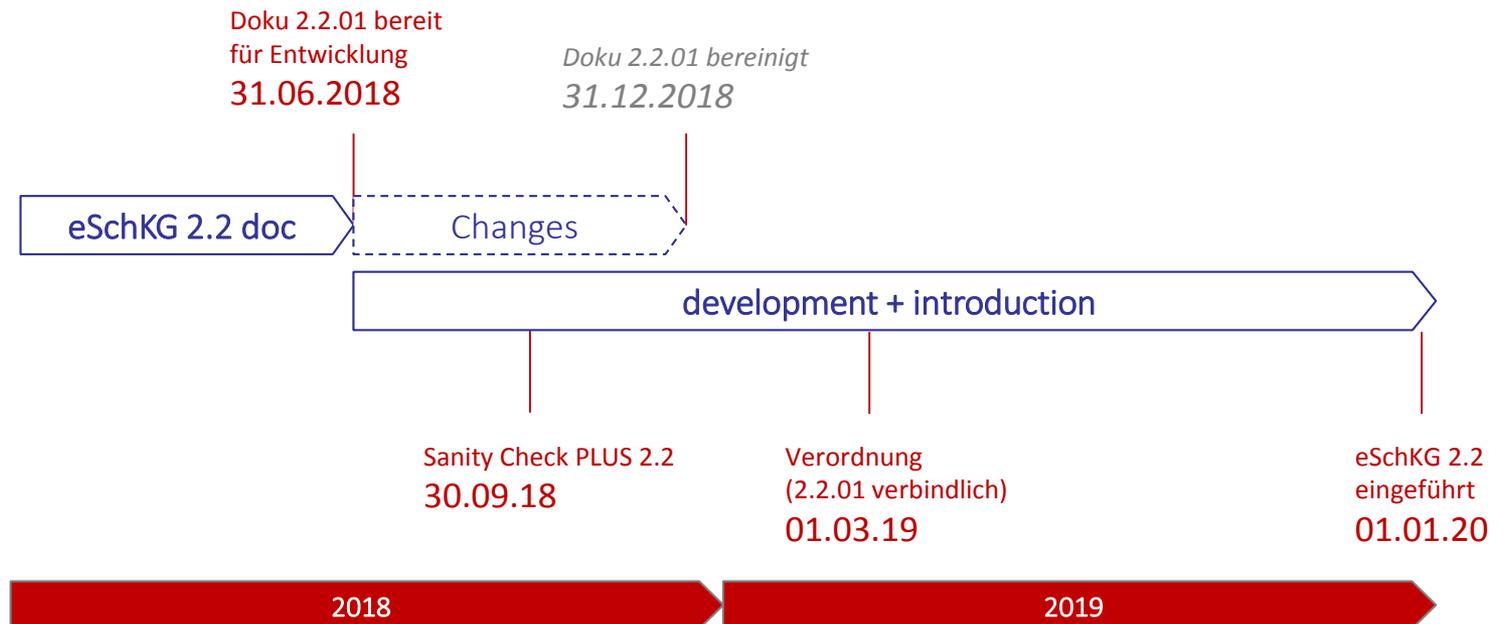
## Zielzustand

- Handbuch in 3 Sprachen: DE / FR / IT
- Ausnahme: Appendix A, Development Guidelines in EN



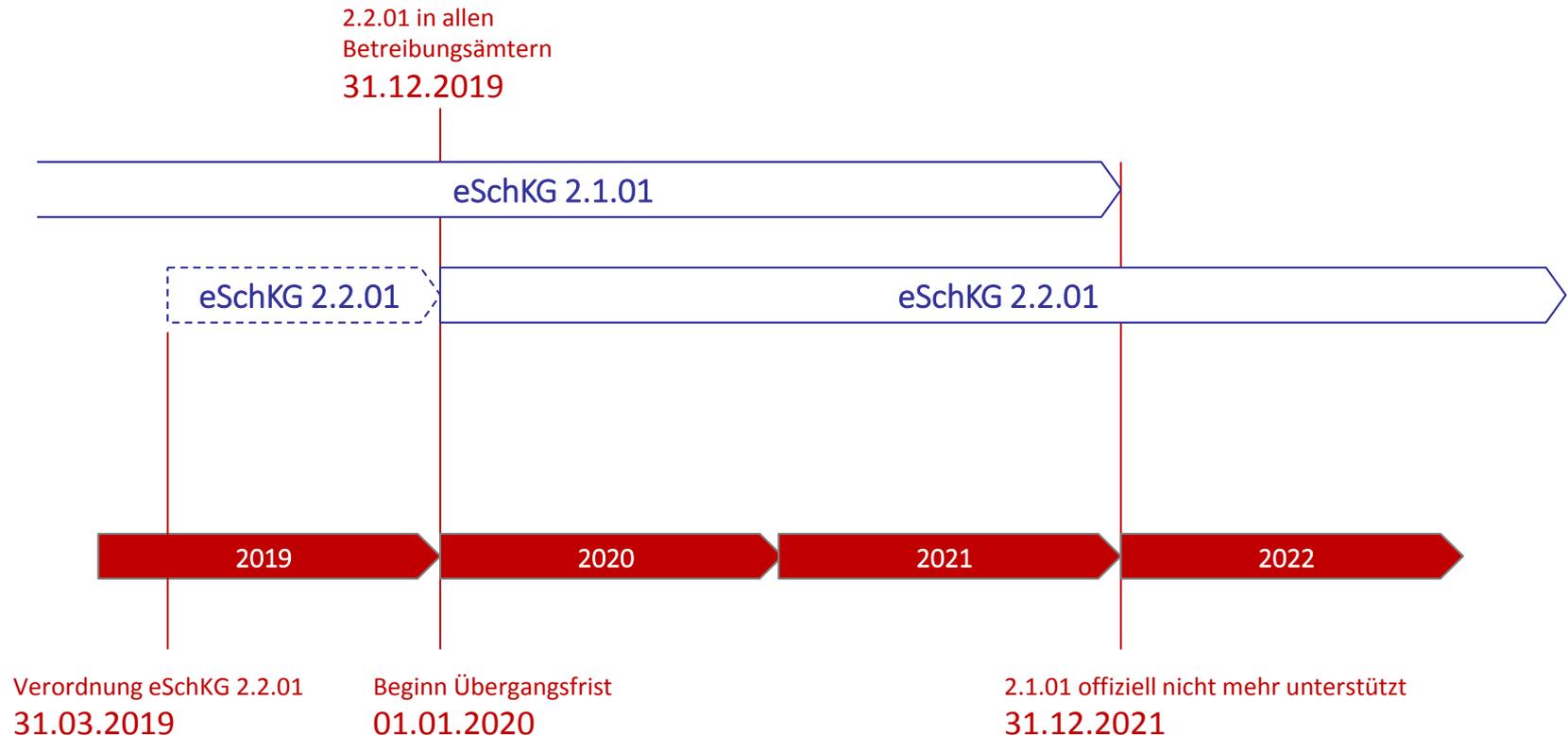
# Releaseplan: Entwicklung

## Anpassung aufgrund von Verzögerungen bei 2.2.01





# Releaseplan: Übergangsfrist (vorauss.)





# Agenda

## 1. Begrüssung

## 2. Statusbericht

*Aktivitäten in der Berichtsperiode  
Aktueller Stand eSchKG Verbund*

## 3. Rechtsetzung SchKG

*Dienstleistungen privater Verbundteilnehmer im Auftrag Dritter  
Vernehmlassung Gebührenverordnung  
Papieroriginal und PDF*

## 4. Entwicklung eSchKG 2.2

*Stand der Entwicklung und Highlights von eSchKG 2.2  
Dokumentation und Releaseplanung*

## 5. **Varia / Nächste Sitzung**

*Anregungen an die Adresse des Bundesamts für Justiz BJ*



# Fragen und Anregungen

- Rechtskraftbescheinigung im Verwaltungsverfahren gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ([ATSG, SR 830.1](#))
  - *«Bestätigung für keinen Rechtsvorschlag: Wir haben unserem Schuldner eine Verfügung zugestellt, mit der wir den Rechtsvorschlag im Betreibungsverfahren Nr. 20176109 aufheben, wie es das ATSG vorsieht.»*
  - Ist diese Bestätigung in den Bemerkungen so zulässig?
  - Rechtlich wesentlich ist letztlich, dass sich die Krankenkasse im Ergebnis die Rechtskraftbescheinigung selbst erteilt. Also geht es darum, ob der Eintrag im Fortsetzungsbegehren als Bemerkung die Überprüfung erlaubt, dass er von der Krankenkasse stammt bzw. als deren Willensäusserung überprüfbar ist.



# Fragen und Anregungen

- Das Betreibungsamt Luzern macht im Juni eine Systemanpassung und wird ab diesem Zeitpunkt nur noch elektronische Dokumente versenden (keine Papierdokumente mehr)
  - *Stellen auch andere Betreibungsämter um oder planen dies in Zukunft? Wir haben keine Kenntnis von weiteren Projekten*
  - *Wird auch der Verlustschein nicht mehr in Papier gesendet? NEIN, vgl. Kapitel 4.4 des Green Books; elektronisches Verlustscheinregister wäre notwendig*
  - *Die Kommunikation mit den Konkursämtern und Gerichten erfolgt nicht per eSchKG. Akzeptieren diese bei Konkursbegehren und Rechtsöffnungen tatsächlich die ausgedruckten (nur elektronisch signierten) Dokumente? ERV ist auch mit Konkursämtern und Gerichten möglich (vgl. [VeÜ-ZSSV, SR 272.1](#))*



# Fragen und Anregungen

- Jedes Amt veröffentlicht auf Ihrer Website ein standardisiertes Textfile das beschreibt, welche Postleitzahlen in dessen Zuständigkeitsbereich fallen.
  - Postleitzahl genügt nicht für die Definition des Zuständigkeitsbereiches der Ämter
  - Verschiedene Ämter veröffentlichten ihren Zuständigkeitsbereich auf ihren Webseiten und bieten teilweise auch Such-Tools an
  - Zuständigkeitsermittlung selber bauen oder kommerzielle Angebote nutzen



# Varia / Nächste Sitzung

**Dienstag, 30. Oktober 2018, 13.45 Uhr**  
**Bundesamt für Justiz, Bern**